

Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Ebernahn

vom 28.11.2001

zuletzt geändert am 14.07.2016

Der Ortsgemeinderat Ebernahn hat am 25.10.2001 aufgrund
a) des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1) in Verbindung mit
b) den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 und
c) des § 28 der Friedhofssatzung vom 28.11.2001

folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- 1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller
- 2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Hinsichtlich der Angaben in Euro tritt die Friedhofsgebührensatzung am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 24.07.1998 außer Kraft.

Ebernahn, den 28.11.2001
Hans Rütten
Ortsbürgermeister

Ebernahn, den 13.10.2011
Hannelore Quernes
Ortsbürgermeisterin

Ebernahn, den 14.07.2016
Rüdiger Gemmer
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 100,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 150,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 100,00 €
 - a) Überlassung einer Urnenrasengrabstätte 100,00 €
3. Überlassung einer Urnengrabstätte in der Urnenwand an Berechtigte nach Nr. 1
 - a) Erstbelegung 880,00 €
 - b) weiterer Belegung in der Urnengrabstätte 1.320,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - a) eine Doppelgrabstätte 400,00 €
 - b) eine Urnenrasengrabstätte für zwei Aschen 200,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen je Jahr 1/40 des Betrages nach Nr. 1
3. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Nr. 1 erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. bis zum vollendeten 5. Lebensjahr nach tatsächlichem Aufwand
2. vom vollendeten 5. Lebensjahr ab nach tatsächlichem Aufwand
3. Urnenbeisetzung je Beisetzung nach tatsächlichem Aufwand
4. bei Bestattungen und Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 100 %
5. Entsorgung des Restbodens auf Wunsch 100,00 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche bis zu 5 Tagen	25,00 €
jeder weitere Tag	5,00 €
b) einer Urne	25,00 €
jeder weitere Tag	5,00 €